

Vorlage für die Sitzung des Senats am 1. Dezember 2020

„Beschaffung von Luftreinigungsgeräten in öffentlichen Einrichtungen zur Eindämmung von Aerosolen“

Erweiterung der Hygieneinfrastruktur

A. Problem

Zur Eindämmung der Pandemie spielt nachweislich aufgrund Untersuchungen des Umweltschutz-Bundesamtes das sachgerechte Lüften in öffentlichen Einrichtungen, neben dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und dem Einhalten der Hygiene- und Abstandsregeln, eine entscheidende Rolle. Diesem Umstand muss auch in den öffentlichen Einrichtungen der FHB Rechnung getragen werden. Eine durch Immobilien Bremen erfolgte Bestandsaufnahme hat ergeben, dass z.B. in den Schulen in der Regel eine ausreichende Lüftung durch die Fenster möglich ist, z.T. nach kurzfristig erfolgten Reparaturen. In wenigen Einzelfällen ist die Öffnung von Fensterflügeln nicht in voll ausreichendem Umfang möglich und kann auch nicht kurzfristig hergestellt werden. In diesen Fällen sollen ergänzend mobile Luftreinigungsgeräte eingesetzt werden. Für den Schulbereich wurde bereits ein Bedarf von 25 Luftreinigungsgeräten geltend gemacht. Zur Eindämmung der Virusausbreitung auch in anderen öffentlichen Einrichtungen der FHB ist zu erwarten, dass sich aufgrund der räumlichen Gegebenheiten weitere Bedarfe an Luftreinigungsgeräten ergeben werden.

B. Lösung

Immobilien Bremen hat nach Marktrecherchen Luftreinigungsgeräte identifiziert, deren Leistungsdaten für die Anwendung insbesondere in Schulen geeignet und relativ kurzfristig lieferbar sind. Die Geräte haben einen HEPA Hochleistungsfilter der Klasse H14 und eine akzeptable Geräuschentwicklung. Aerosole können somit weitestgehend herausgefiltert werden.

In einem ersten Schritt sollten mittels CO₂-Messgeräten die Lüftungskonzepte überprüft und sofern möglich, angepasst werden. Sollte sich das angepasste Lüftungsverhalten als nicht wirksam erweisen, kann die Beschaffung von Luftfiltergeräten erfolgen.

Die Bedarfe können durch die Ressorts über das Einkaufs- und Vergabezentrum (EVZ) bei Immobilien Bremen bestellt werden, indem die Luftreinigungsgeräte gemäß dem etablierten Verfahren für Hygieneinfrastruktur über den BreKat bestellt werden (s. Rundschreiben des Senators für Finanzen Nr. 10/2020 vom 11.05.2020 (Hinweise zur Beschaffung hygienischer Infrastruktur - Organisatorische und verfahrensmäßige Regelungen)). Die IB hat hier bereits die ersten dieser Geräte aufgenommen, sodass die Artikelgruppe der Hygienischen Infrastruktur um die Luftreinigungsgeräte erweitert wurde.

Die Anschaffungskosten für die Geräte variieren je nach Größe zwischen 2.500 Euro

bis max. 4.000 Euro pro Stück. Nach grober Bedarfsschätzung wird davon ausgegangen, dass im laufenden Jahr mit Kosten für die Anschaffung von Luftreinigungsgeräten i.H.v. bis zu max. 1,0 Mio. € zu rechnen ist. Die Finanzierung soll aus den bereitgestellten Mitteln der hygienischen Infrastruktur aus dem Bremen-Fonds (PPL 95) erfolgen. Über ggf. darüberhinausgehende Bedarfe im Folgejahr wird zu einem späteren Zeitpunkt in Abhängigkeit von der weiteren Situationsentwicklung zu beraten sein.

Die Umsetzung soll analog des Verfahrens zum Umgang mit den Mitteln der hygienischen Infrastruktur erfolgen und für Bremen und Bremerhaven gleichermaßen gelten.

C. Alternativen

Alternativen werden nicht vorgeschlagen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Es ergeben sich keine zusätzlichen finanziellen Mehrbedarfe. Die Finanzierung der Beschaffung der Luftreinigungsgeräte kann aus dem vorhandenen Budget für Hygieneinfrastruktur sichergestellt werden. Hierfür wurden ursprünglich 20 Mio. € aus dem Bremen-Fonds bereitgestellt, der Bedarf hat sich dann zwischenzeitlich auf 12 Mio. € reduziert (s. Vorlage 669/20 vom 25.08.20). Nach aktueller Einschätzung werden im Jahr 2020 die Mittelbedarfe zur Finanzierung coronabedingter hygienischer Infrastruktur sogar noch deutlich unter der damaligen Prognose von 12 Mio. € bleiben (Jahresprognose aus dem Controlling 1-9 2020: knapp 2 Mio. €). Unter Berücksichtigung der Ausgaben für die Bereitstellung von FFP2-Masken (2,0 Mio. €) wird derzeit davon ausgegangen, dass das Budget der Hygieneinfrastruktur bis zu einer Höhe von 4,0 Mio. € ausgeschöpft wird. Die zusätzlichen coronabedingten Kosten von bis zu insgesamt maximal 1,0 Mio. € können daher innerhalb des Budgets finanziert werden. Sofern nicht benötigte Mittel zum Jahresende nicht zweckgebunden im Folgejahr benötigt werden, reduzieren sie die Notwendigkeit der Kreditaufnahme im Bremen-Fonds.

Sollten im weiteren Jahresverlauf weitere coronabedingte Hygieneinfrastrukturbedarfe für Luftreinigungsgeräte insbesondere auch in der Stadt Bremerhaven abgedeckt werden müssen, können diese Kosten nach vorheriger Anmeldung bei SF und auf Nachweis (Kostenaufstellung) ebenfalls aus dem vorgenannten Budgetrahmen erstattet werden.

Personalwirtschaftliche und genderbezogene Auswirkungen ergeben sich nicht. Von den Maßnahmen sind alle Geschlechter gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Für Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz geeignet.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Erweiterung der Bedarfe der hygienischen Infrastruktur um coronabedingte zusätzlich erforderliche Luftreinigungsgeräte und damit der Verwendung des Budgets für die hygienische Infrastruktur zur Deckung der diesbezüglichen coronabedingten Mehrkosten i.H.v. bis zu voraussichtlich 1,0 Mio. € zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die Befassung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuleiten.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Beschaffung von Luftreinigungsgeräten in öffentlichen Einrichtungen zur Eindämmung von Aerosolen“

Datum : 12.11.2020

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Beschaffung von Luftreinigungsgeräten in öffentlichen Einrichtungen zur Eindämmung von Aerosolen aus verfügbaren Mitteln der Hygieneinfrastruktur

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit **einzelwirtschaftlichen**
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	---	
2	---	
n		

Ergebnis

Weitergehende Erläuterungen

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	---		
2	---		
n			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen
Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Um die Aufrechterhaltung des laufenden Dienstbetriebes unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln während der andauernden Corona Pandemie zu gewährleisten, ist die Beschaffung der Luftreinigungsgeräte erforderlich. Alternativen zur Durchführung der genannten Maßnahme werden nicht gesehen. Vor diesem Hintergrund wurde auf die Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung verzichtet.

Anlage : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Beschaffung von Luftreinigungsgeräten in öffentlichen Einrichtungen zur Eindämmung von Aerosolen“

Datum : 12.11.2020